



# GEWÄSSERORDNUNG

**des Sportanglervereins  
„hool ruut“  
Pennigbüttel e. V.**

Sportkamerad,

**Dein Recht ist:**

Anteil zu haben an dem großen Schatz  
den die deutschen Fischgewässer bergen;

**Deine Pflicht ist:**

Diesen Hort zu schützen, zu hegen und  
zu pflegen, wo immer es auch sei.

Sei allen ein Vorbild in Deiner Liebe zur  
Natur und beweise sie in Deiner Achtung vor  
Ihren Geschöpfen.

---

Haltet das Wasser rein,  
Mensch und Tier werden  
Dir dankbar sein.

# **Gewässerordnung**

## **des Sportanglervereins „hool ruut“ Pennigbüttel e. V.**

(überarbeitete Fassung vom Februar 2010)

---

Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.1992 in Kraft. Die Gewässerordnung vom 28.01.1983 sowie alle Zusätze verlieren ihre Gültigkeit.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für alle Vereinsmitglieder und Gäste an den vereinseigenen und gepachteten Gewässern verbindlich.

Zu widerhandlungen und Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung können je nach Art und Schwere des Vergehens mit einer Geldbuße belegt werden, eine zeitlich begrenzte Entziehung der Fischereierlaubnis zur Folge haben oder mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein geahndet werden ( § 7 der Vereinssatzung ).

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 – Verhalten an den Gewässern**

- a) Beim Betreten der Weiden und sonstigen Grundstücke sind Umzäunungen zu schonen und Tore wieder zu schließen.
- b) Das Betreten und Begehen der Weiden hat so zu geschehen, dass so wenig wie möglich Gras niedergetreten wird. Der Weg ans Wasser ist möglichst an den Zäunen oder Gräben entlang zu nehmen.
- c) Das Wegwerfen von Abfall (Papier, Dosen, Gläser, Schachteln usw.) ist **verboten**.  
Abfälle sind wieder mit nach Hause zu nehmen oder in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.

- d) Bäume, Sträucher und Pflanzen sind zu schonen. Es darf nichts abgeschnitten, abgebrochen oder in anderer Weise beschädigt werden.  
Für Gewässer in Schutzgebieten (Natur-, Landschafts- oder Vogelschutzgebiet) gelten die entsprechenden Schutzbestimmungen.
- e) Die Ufer und deren Befestigungen sowie wasserbauliche Anlagen aller Art dürfen nicht beschädigt oder verändert werden.
- f) Wenn Vieh ausgebrochen ist, soll es möglichst auf die Weiden zurückgetrieben werden. Andernfalls ist der Besitzer oder die Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- g) Fahrzeuge aller Art sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen oder so an den Wegrändern zu parken, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.  
Das Befahren der Uferbereiche mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen sind Rollstuhlfahrer.
- h) Das Zelten an Vereinsgewässern ist **verboten**.
- i) Tote Fische sind aus dem Gewässer zu entfernen, einzugraben und in die Fangkarte mit einem Kreuz (+) einzutragen.
- j) Bei Verdacht von kranken Fischen sind die Gewässerwarte oder ein anderes Vorstandsmitglied umgehend zu benachrichtigen.

## § 2 – Mitzuführende Papiere und Geräte

Folgende Papiere sind immer mitzuführen und auf Aufforderung den kontrollberechtigten Personen vorzulegen:

1. Erlaubnisschein
2. Fangkarte
3. Gewässerordnung
4. Sportfischerpass oder Personalausweis

Folgende Geräte sind immer mitzuführen:

1. Schlagholz
2. Unterfangkescher
3. Hakenlöser
4. Messer
5. Zentimetermaß
6. Kugelschreiber

## § 3 – Verbotene Fanggeräte

In den Vereinsgewässern darf der Fischfang nicht ausgeübt werden mit Reusen, Netzen, Grundschnüren, Schlingen, Explosivstoffen, Setzangeln, Trollangeln und Elektro-Fanggeräten.

## § 4 – Vorschriften für Geräte

Auf Friedfische darf nur mit *einem einfachen* Haken geangelt werden.

Es dürfen *nur Stahlhaken* zum Fischfang verwendet werden. Die Verwendung von Zwilling- oder Drillingshaken zum Friedfischfang ist *verboten*.

Die Fanggeräte sind entsprechend dem Angelzweck zu wählen bzw. zusammenzustellen.

Angeln haben immer in Reichweite und unter Aufsicht des Besitzers zu liegen.

Es ist *nicht erlaubt* fremde Angeln zu beaufsichtigen.

## **§ 5 – Verwendung von Ködern**

Bei der Verwendung von Ködern hat sich jedes Vereinsmitglied an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.

## **§ 6 – Eintrag in die Fangkarte**

Alle Mitglieder haben den Fang sofort am Gewässer ordnungsgemäß in die Fangkarte einzutragen.

## **§ 7 – Laichzonen und Schutzgebiete**

Der Vorstand kann Laichzonen und Schutzgebiete festlegen, in denen das Angeln zeitweise oder bis auf Widerruf verboten ist.

Umfang der Gebiete und Schutzzeiten werden bei der Erlaubnisscheinausgabe schriftlich allen Mitgliedern bekanntgegeben und sind genau zu beachten.

## **§ 8 – Gewässeraufsicht**

Die Kontrollen an den Gewässern werden von Fischereiaufsehern oder sonstigen berechtigten Personen vorgenommen. Diesen sind die erforderlichen Papiere auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Fischereiaufseher sind berechtigt Behälter, Gerätekästen, Sitzknieen und Autos zu überprüfen und die mitzuführenden Geräte gem. § 2 zu kontrollieren.

Die Fischereiaufseher dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

## **§ 9 – Allgemeines Verhalten an Gewässern**

Jeder Angler hat sich am Gewässer waidgerecht, umweltbewußt und kameradschaftlich zu verhalten.

Jede Beeinträchtigung der Natur und jede Belästigung anderer Vereinsmitglieder ist zu unterlassen.

## § 10 – Erlaubnisscheine für Nichtmitglieder

Gästen kann eine Fischereierlaubnis für eine befristete Zeit erteilt werden.

Für Gastangler gelten die Vorschriften der Gewässerordnung entsprechend.

Erlaubnisscheine werden in der Geschäftsstelle oder u. a. beim Kassenwart ausgegeben.

Über die Freigabe von Gewässern für Nichtmitglieder sowie über die Voraussetzungen für die Erteilung der Fischereierlaubnis entscheidet der Vorstand.

## II. Besondere Bestimmungen für Fließgewässer

### § 11 – Schonzeiten und Mindestmaße

Es sind folgende Schonzeiten einzuhalten:

Raubfische: **01. Januar** bis **31. Mai** jeden Jahres

Als Raubfische gelten: Hecht, Zander, Barsch

Es gelten folgende Mindestmaße:

Aal	45 cm	Quappe	40 cm
Aland	35 cm	Rotaugen	20 cm
Barsch	25 cm	Rotfeder	20 cm
Brassen	30 cm	Schleie	30 cm
Hecht	60 cm	Zander	60 cm
Karpfen	35 cm	Karausche	30 cm

Für nicht aufgeführte Fischarten gelten die Bestimmungen gem. Nds. Fischereigesetz.

**Gefangene untermaßige Fische** oder in der Schonzeit gefangene Fische sind mit **nassen Händen** anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und **schonend** in das Gewässer zurückzusetzen.

***Gefangene maßige Fische*** sind sofort nach dem Fang zu betäuben und abzutöten.

Gefangene maßige Fische dürfen ***nur*** bei versehentlicher Überschreitung des Fanglimits zurückgesetzt werden.

***Das Hältern*** gefangener maßiger Fische ist ***nicht erlaubt***.

Das eigenmächtige Einsetzen von Fischen aus anderen Gewässern ist **verboten**.

## **§ 12 – Geräte**

Mitgliedern des Vereines ist es erlaubt mit ***maximal 5 Ruten*** an den Fließgewässern zu angeln.

***Hiervon*** dürfen ***maximal 2 Ruten zum Raubfischangeln*** verwendet werden. Die Köderfischangel – auch mit Kunstköder – gilt als Raubfischangel.

Daneben darf eine Senke benutzt werden.

Der Abstand zwischen der ***ersten und der letzten Angel*** darf nicht mehr als ***30 Meter*** betragen.

Die Angeln sind so auszulegen, dass sie ständig unter Aufsicht des Besitzers sind.

## **§ 13 – Fangbegrenzungen**

***Pro Woche*** dürfen in den Fließgewässern ***nicht mehr als 3 Raubfische*** gefangen werden.

***Die Woche beginnt mit dem Fangtag.***

Die Mindestmaße und Schonzeiten sind zu beachten.



### III. Besondere Bestimmungen für die Teiche

#### § 14 – Geräte

Folgende Geräte sind an den Teichen zulässig:

##### 2 Angeln mit Rollengeschirr

Die Angeln haben ständig unter Aufsicht **und** in Reichweite des Besitzers zu liegen.

Fremde Angeln zu beaufsichtigen ist nicht erlaubt.

Das **Senken** an den Teichen ist **verboten**.

#### § 15 – Schonzeiten und Mindestmaße

Es sind folgende Schonzeiten einzuhalten:

Raubfisch: **01. Januar** bis **31. Mai** jeden Jahres

Als Raubfisch gelten: Hecht, Zander, Barsch

Es gelten die gleichen Mindestmaße wie für die Fließgewässer.

Gefangene untermaßige Fische oder in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Das eigenmächtige Einsetzen von Fischen aus anderen Gewässern ist **verboten**.

## **§ 16 – Einschränkungen**

- a) Die Teiche sind grundsätzlich ganzjährig zum Angeln freigegeben. **Das Eisangeln ist jedoch verboten.**
- b) Das Anfüttern und die Benutzung von Futterkörben ist an allen Teichen **verboten.**

## **§ 17 – Behandlung des Fanges**

Gefangene maßige Fische sind sofort nach dem Fang zu betäuben und abzutöten.

Gefangene maßige Fische dürfen nur bei versehentlicher Überschreitung des Fanglimits zurückgesetzt werden.

Das Hältern gefangener Fische an den Teichen ist **verboten.**

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 – Fangbegrenzungen**

Fangbegrenzungen für die Teiche können auf der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt werden.

### **§ 19 – Sperrung der Teiche**

Der Vorstand kann die Teiche für bestimmte Zeiten und Zwecke sperren.

Die Begrenzung des Fanges bestimmter Fischarten ist ebenso möglich.

## **§ 20 – Änderungen der Gewässerordnung**

Der Vorstand ist ermächtigt notwendige Änderungen oder Ergänzungen dieser Gewässerordnung zu beschließen.

Die Änderungen und Ergänzungen sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Diese Beschlüsse bedürfen jedoch auf der folgenden Jahreshauptversammlung der Bestätigung, sie sind bis zu dieser jedoch für alle Mitglieder bindend.

Änderungen / Ergänzungen zur Gewässerordnung werden auf der Fangkarte jedem Mitglied bei Neuausgabe der Erlaubnisscheine bekannt gegeben.

Der Vorstand

24.01.1992

---

Diese Gewässerordnung ist Eigentum des Sportanglervereins „hool ruut“ Pennigbüttel e. V. und ist bei Austritt sofort in der Geschäftsstelle zurückzugeben.

Bitte schonend behandeln !